

Vereinsrecht

Bearbeitet von
Silvia Bartodziej

1. Auflage 2013 2012. Taschenbuch. X, 150 S. Paperback
ISBN 978 3 17 022301 1
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 234 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Vereinsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Kapitel **Das Vereinsrecht als Teil des Gesellschaftsrechts**

Nach Artikel 9 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften, d. h. **Vereinigungen**, zu bilden. Dieses Grundrecht der Vereinigungsfreiheit garantiert Bürgern das Recht, Vereinigungen zu gründen und Vereinigungen beizutreten, aber auch Vereinigungen fernzubleiben oder aus Vereinigungen wieder auszutreten. Eine **Vereinigung** entsteht, wenn sich eine **Mehrheit von Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschließt und einer organisierten Willensbildung unterwirft**. Das Grundrecht aus Artikel 9 Abs. 1 GG können Bürger nur ausüben, wenn der Staat auch die rechtlichen Voraussetzungen schafft, damit sie sich in Vereinigungen organisieren können. Dem dient das **Gesellschaftsrecht**, das die verschiedenen Arten der **privatrechtlichen Vereinigungen** regelt, mit denen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden können. Andere als die gesetzlich geregelten privatrechtlichen Vereinigungen können nicht neu gegründet werden (sog. **Numerus clausus der Gesellschaftsformen**).

Unter den privatrechtlichen Vereinigungen gibt es **juristische Personen**, die **eigene Rechtspersönlichkeit** haben, wie die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Genossenschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder den Verein. Zu den privatrechtlichen Vereinigungen gehören aber auch **Gesamthandgesellschaften**, die zwar rechtsfähig sind, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Dies sind z. B. die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft oder die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wenn sie als Außengesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt. Es gibt aber auch privatrechtliche Vereinigungen, die nur **schuldrechtlichen Charakter** haben, wie die stille Gesellschaft oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als bloße Innengesellschaft ohne Gesamthandsvermögen nach § 718 BGB organisiert ist.

Der Verein als eine dieser Rechtsformen ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. **Vereine sind auf Dauer angelegte körperschaftlich organisierte Zusammenschlüsse von Personen zu einem gemeinsamen Zweck**. Durch die körperschaftliche Organisation unterscheiden sich Vereine von den Personengesellschaften. Charakteristisch für eine **Körperschaft** ist, dass sie unter einem

eigenen Namen auftritt, einen Vorstand als ein besonderes Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan hat und dass sie Mitglieder hat, die frei in sie eintreten und auch wieder austreten können.

- 4 Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt **zwei Arten von Vereinen**, den Idealverein und den wirtschaftlichen Verein. Idealvereine und wirtschaftliche Vereine unterscheiden sich durch ihren Zweck.
 - Der **Idealverein** ist nach § 21 BGB ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
 - Ein **wirtschaftlicher Verein** ist nach § 22 BGB ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
- 5 Ein Idealverein oder ein wirtschaftlicher Verein kann juristische Personen sein. Ein Idealverein ist eine juristische Person, wenn er ins Vereinsregister eingetragen wird (sog. **eingetragener Verein**). Ein wirtschaftlicher Verein kann nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Ihm wird die Eigenschaft der juristischen Person von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt verliehen (sog. **konzessionierter oder rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein**). Ein Idealverein, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist, oder ein wirtschaftlicher Verein, dem nicht durch staatliche Genehmigung Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, ist ein **nichtrechtsfähiger Verein**.
- 6 Der **gesetzliche Regeltypus des Vereins** ist der **eingetragene Verein**. Auf diesen Verein ist das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugeschnitten. Die meisten der bestehenden Vereine sind eingetragene Vereine oder nichtrechtsfähige Idealvereine. Am 31. Dezember 2010 gab es 576.357 eingetragene Vereine. Dazu kommt eine nicht bekannte Zahl nichtrechtsfähiger Idealvereine. Wirtschaftliche Vereine **mit eigener Rechtspersönlichkeit** sind selten. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit sind streng, da die Rechtsform des Vereins nicht für die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke geschaffen wurde. Mit den Handelsgesellschaften oder der Genossenschaft gibt es regelmäßig besser geeignete Rechtsformen, um wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Es gibt nicht viele konzessionierte wirtschaftliche Vereine. Die Rechtsform ist aber auch nicht völlig bedeutungslos. Einige Verwertungsgesellschaften (z. B. die GEMA oder die VG Wort) sind konzessionierte wirtschaftliche Vereine. Auch Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftliche Vereinigungen nach dem Bundeswaldgesetz sowie Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz können die Rechtsform eines konzessionierten wirtschaftlichen Vereins haben. Für diese Vereinigungen ist gesetzlich geregelt, dass sie auch in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gegründet werden

können. Im Übrigen gibt es einzelne wirtschaftliche Vereine zu verschiedenen anderen Zwecken. In einigen Bundesländern wurden z. B. wirtschaftliche Vereine konzessioniert, deren Zweck auf den Betrieb eines Dorfladens oder eines Dritte-Welt-Ladens gerichtet ist. Auch nichtrechtsfähige wirtschaftliche Vereine sind nicht häufig, da hier erhebliche Haftungsrisiken für die Mitglieder des Vereinsvorstands und auch für die Vereinsmitglieder bestehen.

Im Mittelpunkt der Darstellung soll deshalb der eingetragene Verein stehen. Die Regelungen des Vereinsrechts des BGB werden exemplarisch für den eingetragenen Verein in Abgrenzung zu den konzessionierten wirtschaftlichen Vereinen erläutert, anschließend werden die Sonderregelungen für nichtrechtsfähige Vereine dargestellt. Den Abschluss bilden einige Hinweise zum Steuerrecht für Vereine.

7

2. Kapitel **Eingetragene Vereine und konzessionierte wirtschaftliche Vereine**

I. Entstehung des Vereins

- 8** Ein Verein entsteht mit der Errichtung der Vereinssatzung durch mindestens zwei Personen.
- 9** Ein **Idealverein** (§ 21 BGB) wird zur juristischen Person durch die **Eintragung in das Vereinsregister**. Wenn ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, muss er nach § 56 BGB **sieben Mitglieder** haben. Soll der Verein unmittelbar nach der Gründung zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, muss er schon mindestens sieben Gründer haben oder es müssen sofort nach der Gründung noch neue Mitglieder dem Verein beitreten, damit die für die Eintragung erforderliche Mitgliederzahl erreicht wird.
- 10** Ein **wirtschaftlicher Verein** (§ 22 BGB) erlangt Rechtsfähigkeit, d. h. die Eigenschaft als juristische Person, durch **staatliche Verleihung**. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein ist nicht an eine Mindestmitgliederzahl geknüpft. Auch ein wirtschaftlicher Verein, der nur zwei Mitglieder hat, kann die Verleihung der Rechtsfähigkeit bei der zuständigen Landesbehörde beantragen. Wirtschaftlichen Vereinen darf Rechtsfähigkeit nur verliehen werden, wenn sie diese in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften nicht anders erlangen können.
- 11** **1. Errichtung der Satzung.** Die Errichtung der Vereinssatzung ist ein **zwei- oder mehrseitiges Rechtsgeschäft** (Staudinger/Weick, BGB, § 25 RdNr. 15; Soergel/Hadding, BGB, § 25 RdNr. 17; Palandt/Ellenberger, BGB, § 25 RdNr. 3; a. A. MünchKommBGB/Reuter § 25 RdNr. 18, der der Normtheorie folgt und in der Satzung eine aufgrund der Vereinsautonomie geschaffene objektive Norm sieht), mit dem sich die Vereinsgründer durch wechselseitige Willenserklärungen auf den Inhalt der Satzung einigen. Jedes Gründungsmitglied muss seine Willenserklärung jeweils gegenüber den anderen Gründungsmitgliedern abgeben. Die **Satzung kommt zustande**, wenn alle abgegebenen Willenserklärungen wirksam geworden sind. Kommen Gründer in einer Gründungsversammlung zusammen, um die Satzung zu errichten, wird diese wirksam, wenn alle

Gründer erklärt haben, dass sie mit dem Inhalt der Satzung einverstanden sind. Die jeweiligen Willenserklärungen der Gründer werden mit ihrer Kundgabe gegenüber den anderen Gründern wirksam. Findet keine Gründungsversammlung statt, wird die Satzung erst wirksam, wenn die Erklärung des Gründers, dass er mit der Satzung einverstanden ist, den jeweils anderen Gründern zugeht. Willenserklärungen, die gegenüber einem abwesenden Erklärungsempfänger abzugeben sind, werden nämlich erst wirksam, wenn sie ihm zugehen (§ 130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Eine Willenserklärung geht einem Erklärungsempfänger zu, wenn sie so in seinen Bereich gelangt, dass er unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, von ihrem Inhalt Kenntnis zunehmen.

Beispiel:

12

Wird eine Willenserklärung durch einen Brief übermittelt und in den Briefkasten des Erklärungsempfängers eingeworfen, geht sie spätestens zu dem Zeitpunkt zu, in dem nach der Verkehrsauffassung erwartet werden kann, dass der Erklärungsempfänger seinen Briefkasten leert: Wenn ein Brief in der Nacht in einen Briefkasten eingeworfen hat, dann geht die Willenserklärung erst am nächsten Morgen zu, da erst dann mit einer Leerung des Briefkastens gerechnet werden kann. Leert er Erklärungsempfänger den Briefkasten schon früher, z. B. weil er selbst erst in der Nacht nach Hause kommt, ist die Willenserklärung schon zu diesem früheren Zeitpunkt zugegangen.

a) Form der Satzung. Eine Satzung bedarf regelmäßig **keiner besonderen Form** (Palandt/Ellenberger, BGB, § 25 RdNr. 3). Die Gründer können sich deshalb grundsätzlich auch mündlich wirksam auf die Errichtung der Satzung einigen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Satzung ein formbedürftiges Rechtsgeschäft enthält. So muss die Satzung notariell beurkundet werden, wenn sich darin einer der Gründer verpflichtet, dem Verein ein Grundstück zu übereignen. Wird die Satzung nicht beurkundet, ist die Verpflichtung zur Übertragung des Grundstücks nach § 125 BGB nichtig, weil sie nicht in der nach § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen Form abgegeben wurde. Die Nichtigkeit dieser Verpflichtung führt nach § 139 BGB zur Nichtigkeit der gesamten Satzung, wenn anzunehmen ist, dass sie ohne die nötige Verpflichtung nicht vorgenommen worden wäre, d. h. die Gründer den Verein ohne die Übertragung des Grundstücks auf den Verein nicht hätten gründen wollen. Das wird man z. B. dann annehmen können, wenn der Verein ohne die Nutzung des Grundstücks seinen Zweck nicht erfüllen kann.

13

Wenn der Verein eingetragen werden soll, dann sollte die Satzung in **Schriftform** (§ 126 BGB) errichtet werden, d. h. ihr Inhalt sollte in einem Schriftstück

14

(Satzungsurkunde) niedergelegt werden, das von allen Gründern eigenhändig unterschrieben wird. Nach § 59 Abs. 2 BGB ist dem Antrag auf Eintragung des Vereins beim Vereinsregister, der als **Anmeldung zum Vereinsregister** bezeichnet wird, eine Abschrift der Satzungsurkunde beizufügen. Die Satzungsurkunde muss nach § 59 Abs. 3 BGB von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden sein und den Tag angeben, an dem die Satzung errichtet wurde. Auch die Satzung eines **wirtschaftlichen Vereins** sollte **schriftlich** abgefasst werden, wenn dem Verein durch die zuständige Landesbehörde Rechtsfähigkeit verliehen werden soll. Die Behörde kann nur anhand der Satzung feststellen, dass ein Verein als wirtschaftlicher Verein wirksam errichtet wurde und inwieweit die Verfassung des Vereins die ordnungsgemäße Verfolgung des dort festgelegten wirtschaftlichen Zwecks ermöglicht. Aus den eingereichten Unterlagen muss hervorgehen, dass die Satzung von den Vereinsgründern wirksam errichtet wurde und welchen Inhalt die Satzung hat. Dies ist gewährleistet, wenn eine Satzungsurkunde eingereicht wird, die von den Vereinsgründern unterzeichnet ist.

- 15 b) Sprache der Satzung.** Die Satzung eines Idealvereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, muss in **deutscher Sprache** abgefasst sein (Kafka/Willer/Kühn, Registerrecht, RdNr. 2130). Das ergibt sich aus § 184 Satz 1 GVG, der bestimmt, dass die Gerichtssprache deutsch ist. Dies gilt auch für die Verfahren in Registersachen, zu denen das Verfahren zur Eintragung eines Vereins gehört. In den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung können Vereinssatzungen auch in sorbischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung beim Registergericht eingereicht werden (§ 184 Satz 2 GVG). Die Satzung eines wirtschaftlichen Vereins, dem Rechtsfähigkeit verliehen werden soll, ist nach § 23 Abs. 1 VwVfG bei der zuständigen Behörde in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung einzureichen.
- 16 c) Anforderungen an die Vereinsgründer.** Vereinsgründer können **natürliche und juristische Personen** (z. B. auch andere Vereine) sowie **rechtsfähige Personengesellschaften** sein (z. B. offene Handelsgesellschaften oder auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). Natürliche Personen müssen **geschäftsfähig** sein. Geschäftsunfähige Personen (§ 104 BGB) können Willenserklärungen zur Errichtung von Vereinssatzungen nicht wirksam abgeben, da deren Willenserklärungen nach § 105 Abs. 1 BGB nichtig sind. Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, sind nur beschränkt geschäftsfähig. Sie können nach § 107 BGB nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter wirksam an einer Vereinsgründung mitwirken, wenn die Satzung für die Gründer und Mitglieder auch Pflichten schafft, z. B. Beitragspflichten. Gesetzliche Vertreter sind

im Regelfall die Eltern (§ 1626 i. V. m. § 1629 BGB). Nur wenn eine Satzung für einen Gründer und späteres Mitglied ausnahmsweise nur Rechte begründet, können beschränkt geschäftsfähige Minderjährige auch ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter an der Errichtung der Satzung mitwirken. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn minderjährige Mitglieder keine Beitragspflichten treffen, sie aber die Einrichtungen des Vereins nutzen können. Dasselbe gilt für **Personen, für die ein Betreuer bestellt wurde**, wenn für die Teilnahme an der Vereinsgründung ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB besteht. Der Betreute kann dann eine Gründungserklärung nach § 1903 Abs. 1 BGB nur wirksam mit der Zustimmung seines Betreuers abgeben oder der Betreuer kann als gesetzlicher Vertreter für den Betreuten handeln.

2. Inhaltliche Anforderungen an die Satzung. Die Satzung muss die für das Vereinsleben **bestimmenden Grundentscheidungen über die Organisation und die Mitgliedschaft** enthalten (BGHZ 47, 172, 177). Werden diese Bestimmungen außerhalb der Satzung getroffen, so sind sie nicht wirksam. Es reicht nicht aus, diese Bestimmungen nur in von der Satzung vorgesehenen **Vereinsordnungen**, wie z. B. Beitrags- und Benutzungsordnungen, oder in **Geschäftsordnungen der Organe** zu treffen, die keinen Satzungscharakter haben. Allerdings kann die Satzung vorsehen, dass eine Vereinsordnung Teil der Satzung ist: Dann steht eine Regelung in der Vereinsordnung der Regelung in der Satzung gleich. Die Vereinsordnung muss dann aber als Teil der Satzung nach § 59 Abs. 2 BGB der Anmeldung zum Vereinsregister beigefügt werden. Änderungen der Vereinsordnung, die Satzungscharakter hat, werden nach § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB erst wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung kann von den **§§ 21 ff. BGB abweichende Regelungen** zur Organisation des Vereins oder zur Mitgliedschaft enthalten, soweit das Vereinsrecht nicht zwingende, sondern nachgiebige oder dispositive Regelungen enthält. Welche Vorschriften des Vereinsrechts dispositiv sind, ist in § 40 BGB und anderen Vorschriften ausdrücklich geregelt. Dispositiv ist nach § 40 BGB z. B. auch § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB, der bestimmt, dass die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss. Durch die Satzung kann also auch eine andere Mehrheit für Satzungsänderungen festgelegt werden.

Die Satzung kann aber auch Regelungen enthalten, die die **§§ 21 ff. BGB ergänzen**. Dies können Regelungen sein, die zwingend in der Satzung getroffen werden müssen. Sollen zusätzliche Organe neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand geschaffen werden oder soll anstelle der Mitgliederversammlung eine Delegiertenversammlung treten, so kann auch dies wirksam

17

18

19

nur in der Satzung geregelt werden. Die Satzung muss bestimmen, dass es ein zusätzliches Organ geben soll, wie sich dieses Organ zusammensetzt und welche Aufgaben es haben soll. So bestimmt § 30 BGB ausdrücklich, dass durch die Satzung für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden können. Die Satzung kann aber auch regeln, dass neben dem Vorstand noch ein Kollegialorgan gebildet wird, z. B. ein Beirat, der den Vorstand berät und überwacht.

- 20** In die Satzung können auch **alle anderen die Organisation und Mitgliedschaft betreffenden Regelungen** aufgenommen werden, die wahlweise auch in Ver einsordnungen getroffen werden könnten. Wurden solche Regelungen in die Satzung aufgenommen, bedarf es einer Satzungsänderung, um sie zu ändern oder aufzuheben, wenn sie später doch in eine Vereinsordnung eingestellt werden sollen.
- 21** a) **Zwingender Inhalt der Satzung.** Zu den das Vereinsleben **bestimmenden Grundsentscheidungen über die Organisation** gehören die Regelungen über den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins. Bei einem Idealverein gehört dazu auch die Festlegung, ob der Verein eingetragen werden soll. Ein Idealverein, dessen Satzung diese Regelungen (**Mussinhalt**) nicht enthält, darf nach § 57 Abs. 1 BGB nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Wenn ein solcher Verein ins Vereinsregister eingetragen wurde, kann das Registergericht, wenn es den Mangel der Satzung feststellt, den Verein nach § 395 Abs. 1 FamFG von Amts wegen löschen, wenn die Satzung nicht entsprechend ergänzt wird.
- 22** Zwingende Satzungsregelungen sind auch die **Grundsentscheidungen über die Organe und die Mitgliedschaft**, insbesondere die in § 58 BGB geregelten Sollbestimmungen der Satzung. Enthält die Satzung die in § 58 BGB vorgesehenen Bestimmungen nicht, darf ein Verein nicht im Vereinsregister eingetragen werden. Wurde ein Verein eingetragen, obwohl seine Satzung nach § 58 BGB notwendige Bestimmungen nicht enthält, kann die Eintragung deswegen allerdings nicht wieder im Vereinsregister gelöscht werden. Auch die **Bestimmungen, mit denen von den nachgiebigen Vorschriften des Vereinsrechts abgewichen werden soll**, müssen in der Satzung getroffen werden. Nach § 40 Satz 1 BGB sind die dort genannten nachgiebigen vereinsrechtlichen Vorschriften nur dann nicht anzuwenden, wenn in der Satzung des Vereins etwas anderes bestimmt wurde.
- 23** aa) **Zweck des Vereins.** Der **Vereinszweck** ist der **oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit**, der den Verein charakterisiert und an dem die Tätigkeit des Vereins, seiner Organe und der Mitglieder inhaltlich auszurichten ist (BGHZ 96, 245,

251). Ein Verein kann grundsätzlich zu jedem rechtmäßigen Zweck gegründet werden. Er kann **einen**, aber auch **mehrere Zwecke** verfolgen. Mit dem Vereinszweck legen die Gründer grundsätzlich auch fest, ob sie einen Idealverein oder einen wirtschaftlichen Verein gründen. Entscheidend für die Einordnung eines Vereins als wirtschaftlicher Verein oder als Idealverein soll nach den §§ 21 und 22 BGB sein, ob der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist oder nicht. Jeder Idealverein, der einen rechtmäßigen Zweck hat, kann die Eigenschaft als juristische Person durch Eintragung ins Vereinsregister erlangen.

Die **Abgrenzung** von Idealvereinen und wirtschaftlichen Vereinen ist nicht einfach. Allein anhand des gesetzlichen Unterscheidungsmerkmals „des auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecks“ können die beiden **Vereinsklassen** nicht klar abgegrenzt werden. Es wird kaum vorkommen, dass der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Bei einem Verein ist der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb regelmäßig nur das Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks. Nach dem Wortlaut des § 22 BGB wäre selbst ein Verein, der einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, um Gewinn zu erzielen, der den Vereinsmitgliedern zufließen soll, kein wirtschaftlicher Verein. Der Zweck eines solchen Vereins wäre auf Gewinnerzielung für die Mitglieder gerichtet. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb wäre nur der Gegenstand des Vereins, mit dem der Vereinszweck verfolgt wird. So ist § 22 BGB aber nicht gemeint. Sinn und Zweck der §§ 21 und 22 BGB ist es zu verhindern, dass sich eingetragene Vereine in größerem Umfang wirtschaftlich betätigen, da die Rechtsform des eingetragenen Vereins für eine solche Betätigung grundsätzlich nicht in gleicher Weise geeignet ist, wie die speziell für die wirtschaftliche Betätigung vorgesehenen Rechtsformen der Kapitalgesellschaften (z. B. die AG, KGaA und GmbH) und der Genossenschaft.

Entscheidend für die **Einordnung des Vereins** als Idealverein oder wirtschaftlicher Verein ist deshalb auch nicht, inwieweit der Verein ideelle oder wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Ein wirtschaftlicher Zweck wird zwar regelmäßig mit wirtschaftlicher Betätigung einhergehen, muss es aber nicht. So verfolgen auch Wirtschaftsverbände, wie z. B. Arbeitgeberverbände oder Gewerkschaften, wirtschaftliche Zwecke. Sie sind aber nicht wirtschaftlich tätig. Vereine, die ideelle Zwecke verfolgen, sind öfter auch wirtschaftlich tätig, um so Mittel für ihre ideelle Tätigkeit zu erzielen. Idealvereine und wirtschaftliche Vereine können deshalb nicht nur anhand ihrer Zwecke unterschieden werden. Entscheidend für die Vereinsklassenabgrenzung ist, inwieweit die Vereine sich zur Erreichung ihrer Zwecke **wirtschaftlich betätigen**.

24

25

- 26** Dies wird nach **typologischen Kriterien** bestimmt (BayObLG NZG 98, 606; OLG Frankfurt NJW-RR 2006, 1698; Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 668 ff.; Palandt/Ellenberger, BGB, § 21 RdNr. 3). Wirtschaftliche Vereine sind vor allem die **Vereine, die an einem äußereren Markt unternehmerisch tätig** sind. Das sind alle Vereine, die planmäßig und dauerhaft selbst als Marktteilnehmer Leistungen gegen Entgelt anbieten, auch wenn sie nicht die Absicht haben, Gewinne zu erzielen. Wenn ein Sportverein eine Vereinsgaststätte oder ein caritativer Verein ein Krankenhaus oder ein Altenheim betreibt, die Leistungen für jeden anbieten, sind sie unternehmerisch an einem äußereren Markt tätig. Aber auch ein Verein, der unternehmerisch gegenüber seinen Mitgliedern tätig ist, indem er ihnen planmäßig und dauerhaft Leistungen, welche keinen mitgliedschaftlichen Charakter haben und ansonsten typischerweise am Markt erworben werden, gegen Entgelt anbietet, ist ein wirtschaftlicher Verein. Beispiele für solche wirtschaftlichen Vereine, die sich **unternehmerisch in einem Binnenmarkt betätigen**, sind z. B. Buchclubs oder Einkaufszentralen für bestimmte Personengruppen. Als wirtschaftliche Vereine sind auch Vereine zu qualifizieren, die Unternehmer gründen, damit diese ihre unternehmerischen Tätigkeiten im Verein gemeinsam wahrnehmen können. Solche wirtschaftlichen **Vereine zum Zweck der genossenschaftlichen Kooperation** sind z. B. Abrechnungsstellen für bestimmte Berufsgruppen oder Taxizentralen.
- 27** Ein **Verein** ist immer dann wirtschaftlich tätig, wenn er **selbst** in dieser Weise **unternehmerisch tätig** wird. Ist der Verein an einer juristischen Person oder einer Gesellschaft beteiligt, die solche unternehmerischen Tätigkeiten ausübt, wird der Verein dadurch grundsätzlich nicht zum wirtschaftlichen Verein. Die wirtschaftliche Tätigkeit eines anderen Rechtsträgers, an dem der Verein beteiligt ist, kann dem Verein grundsätzlich nicht zugerechnet werden. Einem Verein muss es wie jedem anderen Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr möglich sein, sich zu Anlagezwecken auch an Unternehmen zu beteiligen. Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn ein **Beteiligungsunternehmen ein abhängiges Unternehmen nach § 17 AktG** ist, auf das der Verein unmittelbar oder mittelbar einen **beherrschenden Einfluss ausüben kann** (Soergel/Hadding, BGB, § 21 RdNr. 41; Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 671; Flume, Allgemeiner Teil des BGB, Bd. 1/2 S. 113 f.). Dies ist allerdings umstritten. Die Gerichte berücksichtigen für die Vereinsklassenabgrenzung nur die eigene Tätigkeit des Vereins. Die Tätigkeit von Tochtergesellschaften, auch wenn diese abhängige Unternehmen sind, wird dem Verein nicht zugerechnet (BGHZ 85, 84, 88). Dies wird damit begründet, dass den Interessen der Gläubiger des abhängigen Unternehmens durch die gesellschafts- und konzernrechtlichen Regelungen